

Betroffene Gemeindegebiete →
siehe am Ende der gegenständlichen Verordnung

X.02

Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 t HGG auf der L 7

Verordnung der BH-Schwaz vom 25.11.1980, Zahl II-467/-80, mit der auf der L 7 eine Gewichtsbeschränkung erlassen wird, i.d.F.d.VO. v. 8.4.1991, Zahl 1607127b-91.

Für die Jenbacher Landesstraße (**Kasbachstraße**) wird gemäß § 43 Abs. 1 StVO 1960 ein **Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3,5 t GG, ausgenommen** Anrainer, Omnibusse im Linienverkehr, und Schülertransporte, beschränkt auf ein Gesamtgewicht bis zu 12 t (GG im Sinne des § 2 Ziffer 20 StVO), angeordnet.

Die Ausnahme für Omnibusse im Linienverkehr und Schülertransporte, beschränkt auf ein Gesamtgewicht bis zu 12 t, wird nicht kundgemacht, sondern der betroffenen Firma (Zillertaler Verkehrsbetriebe) schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Betroffene Gemeindegebiete:

- ✓ Jenbach
- ✓ Eben am Achensee